

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3806 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Umwelthaftungsrichtlinie (ABl. EG 2004 Nr. L 143, S. 56) in nationales Recht umzusetzen. Er enthält für alle Arten der von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schäden (Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigungen der Gewässer und Schädigungen des Bodens) einheitlich allgemeine Vorschriften. Der Gesetzentwurf ist dabei auf Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) angelegt und daher im Rahmen der Umsetzungskonzeption als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch die fachrechtlichen Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird. Demnach findet das Gesetz nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen (z. B. das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Regelungen zu Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie allgemeine polizeirechtliche Normen) bleiben unberührt. Ferner gilt die Umwelthaftungsrichtlinie nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten mithin unberührt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3806 in der vom Ausschuss geänderten Fassung, durch die in Artikel 1 (Umweltschadensgesetz) und Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs inhaltlich klargestellt oder redaktionell korrigiert wurden (siehe Beschlussempfehlung und Anlage zum Bericht).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3806 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lebensräume“ die Wörter „im Sinn des § 21a Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.
- b) In § 10 werden die Wörter „nach diesem Gesetz tätig,“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder“ ersetzt.
- c) § 12 wird gestrichen.
Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.
- d) In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „vor dem 30. April 2007“ ersetzt und das Wort „berufliche“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.
- e) Die Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Oberflächengewässer“ werden das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „(WHG) einer Erlaubnis bedürfen“ werden durch die Wörter „(WHG), die einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grundwasser“ werden das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „WHG einer Erlaubnis“ werden durch die Wörter „WHG, die einer „Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG“ ersetzt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Gewässern“ werden das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung“ werden durch die Wörter „WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 WHG“ ersetzt.

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 oder gemäß § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden in § 21 Abs. 4 Satz 2 nach der Angabe „§ 19“ die Wörter „oder entsprechendem Landesrecht“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird § 21a Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 1. Nach der Zahl „35“ wird das Komma durch die Wörter „oder entsprechendem Landesrecht, nach §“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 30 und 33“ durch die Angabe „§§ 30 oder 33“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird § 21a Abs. 5 wie folgt gefasst:

In Artikel 3 Nr. 4 wird § 21a Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Erheblichkeit der Auswirkungen nach Absatz 1 ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143, S. 56) zu ermitteln, wobei eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt, bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;
- einer Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit soweit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“

Berlin, den 7. März 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/3806** wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Umwelthaftungsrichtlinie (ABl. EG 2004 Nr. L 143, S. 56) in nationales Recht umzusetzen. Er enthält für alle Arten der von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schäden (Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigungen der Gewässer und Schädigungen des Bodens) einheitlich allgemeine Vorschriften. Der Gesetzentwurf ist dabei auf Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht angelegt und daher im Rahmen der Umsetzungskonzeption als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch die fachrechtlichen Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird. Demnach findet das Gesetz nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen (z. B. das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie allgemeine polizeirechtliche Normen) bleiben unberührt. Ferner gilt die Umwelthaftungsrichtlinie nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten mithin unberührt. Das Umweltschadensgesetz basiert auf folgenden Eckpunkten:

- In § 2 werden die für die Anwendung des Umweltschadensgesetzes wesentlichen Begriffsbestimmungen definiert. Der Begriff des Umweltschadens umfasst dabei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer sowie des Bodens.
- Den Verantwortlichen eines Umweltschadens bzw. der Gefahr eines Umweltschadens trifft eine Informations-, eine Gefahrenabwehr- sowie eine Sanierungspflicht.
- Zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt.
- Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken zwischen Verantwortlichen und Behörde festgelegt.
- Vorbehaltlich bestehender Ansprüche gegen die Behörde und Dritte trägt der Verantwortliche die Kosten der zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßnahmen.

III.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3806 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat

- den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)351 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen;
- die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 16(10)353 und 16(10)361 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen;
- die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 16(10)355 und 16(10)360 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3806 anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3806 in seiner 29. Sitzung am 7. März 2007 beraten. Zur Beratung des Gesetzentwurfs haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD Änderungsanträge mit Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (siehe Anlage). Diese beinhalten insbesondere inhaltliche Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde die Umsetzung der Richtlinie begrüßt. Damit würden zusätzliche Standards im Umweltbereich geschaffen. Wichtig sei, dass die Umsetzung von Europäischem Recht in nationales Recht eins zu eins erfolge. Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD greife man insbesondere Vorschläge der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf. Mit Änderungsantrag Nummer 3 auf Ausschussdrucksache 16(16)217 solle § 12 gestrichen werden. § 12 enthalte eine Verordnungsermächtigung, um für den Fall, dass auf europäischer Ebene künftig auf der Grundlage des Artikels 14 der Umwelthaftungsricht-

linie eine Deckungsvorsorge verbindlich vorgeschrieben werde, eine Änderung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu vermeiden. Man befürworte die Streichung dieser Vorschrift, weil es auf EU-Ebene keine konkreten Überlegungen gebe. Das Parlament solle daher seinen Gestaltungsspielraum nicht im Vorfeld aus der Hand geben. Bei Änderungsantrag Nummer 9 auf Ausschussdrucksache 16(16)223 gehe es darum, dass man die Kriterien, die in Anhang 1 der Richtlinie zur Frage des Vorliegens eines erheblichen Schadens explizit in den Gesetzestext aufnehmen wolle. Damit werde dem Regelungszweck der Richtlinie eher entsprochen. Gewollt seien anspruchsvolle Umweltstandards und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie eröffne die Möglichkeit, dass der nationale Gesetzgeber Haftungsprivilegierungen normieren könne. Der Gesetzentwurf sehe nicht vor, dass von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht werde. Es gebe in der Fraktion der CDU/CSU durchaus Sympathien diesen Weg zu eröffnen, weil man der Auffassung sei, dass es in den EU-Mitgliedstaaten nicht zu einem ungleichen Wettbewerb kommen dürfe. Andererseits erfordere eine solche Regelung die Zustimmung des Bundesrates, weil Länderhaushalte betroffen wären. Die Bundesländer hätten aber angekündigt, dass sie dem nicht zustimmen würden. Aus diesem Grund habe man davon abgesehen, an einer solchen Forderung festzuhalten. Ferner habe eine Diskussion stattgefunden, auf welche Schutzgebiete und -arten sich diese Richtlinie beziehe und wie eine nationale Umsetzung erfolgen solle: Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU lasse die Richtlinie die Auslegung zu, dass sich der Schutz nur auf Natura-2000-Gebiete beschränke. Die Bundesregierung habe hierzu eine Stellungnahme der EU-Kommission angefordert. Die EU-Kommission vertrete die Auffassung, es gebe keine Begrenzung auf diese Gebiete. Über die Frage, wie eine Richtlinie auszulegen sei, entscheide der Europäische Gerichtshof und nicht die EU-Kommission. Trotzdem wolle man sich in diesem Punkt nicht in Widerspruch zur EU-Kommission setzen und unterstütze die vorgenommene Auslegung der Richtlinie, um letztlich auch zum Ausdruck zu bringen, dass es eine einheitliche Interpretation in der Europäischen Union gebe. Es dürfe nicht zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten kommen. Die Bundesregierung solle nach Ablauf eines Jahres einen schriftlichen Bericht vorlegen zu der Frage, wie in anderen EU-Mitgliedstaaten an diesem Punkt die Richtlinie umgesetzt worden sei und ob dort eine Begrenzung auf Natura-2000-Gebiete stattfinde. Der Ausschuss behalte sich vor, diesen Punkt erneut aufzurufen und ggf. neu zu regeln, sollte sich herausstellen, dass eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten die Umsetzung im Wege einer Begrenzung auf Natura-2000-Gebiete vorgenommen habe.

Die **Fraktion der SPD** machte auf eine redaktionelle Änderung des Änderungsantrages Nummer 3 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)217 aufmerksam. Aufgrund der Streichung des § 12 würden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 12 und 13. Mit dem Umweltrechtsbehelfsgesetz, der Aarhus-Konvention und dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz seien Schutzgüter in den Mittelpunkt gerückt worden, die bislang im Umweltrecht nicht den erforderlichen Stellenwert gehabt hätten. Bei den allgemeinen Gütern gehe es nicht darum, dass eine Person einen Schaden habe, sondern dieser auf Seiten der Allge-

meinheit eintrete. Fortschrittlich sei es, durch den vorliegenden Entwurf Umweltschäden in diesem Umfang in den Fokus der Gesetzgebung zu rücken. Das Europäische Recht sei daher Motor für die nationale Gesetzgebung. Es sei eine logische Konsequenz, dass man Allgemeingüter und Schäden an diesen in den Fokus rücke, sie mit Sanierungspflichten der Schädiger versehe, aber auch mit Vorsorge- bzw. Informationspflichten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten sich damit befasst, was der erhebliche Schaden sei, welche Berufsgruppen als potenzielle Schädiger infrage kämen und welche Bedeutung Vorsatz und Fahrlässigkeit in diesem Zusammenhang zukämen. Letztlich sei hier auch die Rechtsprechung gefordert. Auslegungshilfen enthalte z. B. Anhang 1 zur Richtlinie. In jedem Falle betrete man juristisches Neuland. Dass eine gewisse Skepsis auf Seiten der Versicherungswirtschaft und bei betroffenen Berufsgruppen bestehe, sei verständlich. In der Praxis werde sich erweisen, dass mit dem Gesetzentwurf eine Lösung geschaffen worden sei, die allen Interessen gerecht werde. Weiterhin sei wichtig, wer diese Rechte geltend machen könne. Man benötige Anwälte für die Rechte der Allgemeinheit. Dies sei bei den Verbänden eingeräumten Rechten berücksichtigt worden. Das Gesetz sei ein Beispiel dafür, dass man dringend eine Diskussion über die Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen führen müsse. Beim Umweltschadensgesetz werde offenbar, dass man Begrifflichkeiten im Europäischen Recht habe, die nicht eins zu eins in die nationalen Begrifflichkeiten des nationalen Umweltrechts übernommen werden könnten. Die Diskussion um das Umweltgesetzbuch eröffne die Möglichkeit, zumindest in einigen Punkten zu einer Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen zu kommen. Es gebe eine Fülle von Umweltgesetzen mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten, die teilweise Differenzen zum Europäischen Recht aufwiesen. Wenn es gelänge, im Umweltgesetzbuch einen allgemeinen oder vorgezogenen Teil zu bestimmten Einheitsbegriffen zu konzipieren, sei dies für Praktiker und Adressaten des Gesetzes eine wesentliche Vereinfachung. In jedem Fall sei der vorliegende Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie halte es nicht für ausschlaggebend, ob der Begriff der Reichweite der geschützten Arten europäisch einheitlich geregelt sei oder nicht. Im Vordergrund stehe die Art, die geschützt werden müsse. Hinsichtlich der Kostenfreistellungsregelung sei es allerdings das Ziel der Fraktion der FDP, auf europäischer Ebene eine einheitliche Regelung zu erzielen. Nach dem Konnexitätsprinzip gelte, dass derjenige, der Lasten zu tragen habe, auch die freie Entscheidung treffen könne, wie er mit diesen Lasten umgehe. Vernünftig sei es, den Ländern die Entscheidung der Kostenübernahme oder Kostenabwälzung auf die Unternehmen zu überlassen. Eine bundeseinheitliche Verständigung sei aber dennoch anzustreben. Die Fraktion der FDP hielt die Streichung des § 12 für sinnvoll. Abgewartet werden solle, wie sich der Markt entwickle. Man solle den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit geben, eigene Vorschläge zu unterbreiten. Bedauerlich sei, dass der gesamte Anhang nicht in den Gesetzestext aufgenommen worden sei, denn dies hätte der besseren Übersichtlichkeit und der besseren Handhabung der Regelungen gedient. Ferner hätte dies dazu geführt, dass man mit gutem Beispiel im Hinblick auf das geplante Umweltgesetzbuch vorangegangen wäre. Vernünftig sei unabhängig davon, ob Personen oder Unternehmen geschädigt seien, den Wert der

Natur zu stärken. Die Fraktion der FDP appelliere an den Bundesrat, sich für einheitliche Regelungen in den Ländern auszusprechen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob positiv hervor, dass mit dem Gesetzentwurf eine Lücke in der Umwelthaftung geschlossen werden solle und dass die Umsetzungsfrist eingehalten werde. Das Gesetz enthalte jedoch Einschränkungen. Eine der weitreichendsten sei der Verweis auf das Umweltschadensbehelfsgesetz. Danach könnten Verbände und Vereine nur bei Einhaltung der Drittschutzerfordernisse klagen. Bei der EU-Kommission sei diesbezüglich eine Beschwerde anhängig. Es werde zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes kommen, da man diese Regelung nicht für richtlinienkonform halte. Auch die Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 betreffend die Frage der Lebensräume und den Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz sei nicht zustimmungsfähig, da dies eine Einschränkung bedeute. Ferner sei zu klären, was in § 9 Satz 3 die Berücksichtigung der Landwirtschaft hinsichtlich der Kostentragung bedeute. Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln solle bereits im Vorfeld von Zulassungen eine strengere Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen, um das Risiko für Spätschäden einzugrenzen. Das sei ein Schutz für Land- und Forstwirtschaft. Naturschutzverbände und -vereine müssten mehr Mittel erhalten, um ihre bisherige Arbeit ausbauen zu können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie werde die Änderungsanträge Nummer 1, 3 und 9 der Fraktionen CDU/CSU und SPD ablehnen. Änderungsantrag Nummer 1 schränke den Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes ein. Dies sei nicht im Sinne der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit der Streichung des § 12 in Änderungsantrag Nummer 3 auf Ausschussdrucksache 16(16)217 bestehe die Gefahr einer Deckungslücke, wenn die EU-Kommission Vorschläge für ein System der Deckungsvorsorge unterbreite. Änderungsantrag Nummer 9 auf Ausschussdrucksache 16(16)223 beziehe sich auf den Begriff der Erheblichkeit. Diese werde in § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes eingeschränkt. Dies werde damit begründet, dass erhebliche Änderungen natürlich bedingt sein könnten. Bei einer natürlichen Änderung fehle jedoch die Kausalität zwischen der Betreibertätigkeit und dem Schaden, so dass diese Einschränkung nicht erforderlich sei. Offenbar solle in diesen Fällen vermieden werden, dass der Betreiber die Beweislast trage. Insgesamt sei der Gesetzentwurf aber zu begrüßen. Dies gelte nicht für die Sonderbehandlung der Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die konventionelle Landwirtschaft sei durch übermäßige Gifteinsätze einer der größten Umweltverschmutzer. Eine Ausnahmeregelung sei durch nichts gerechtfertigt. Die Kosten bei der Reinigung des Wassers von Pestiziden seien immens hoch. Volkswirtschaftlich sei dies daher ein Irrweg. Gerade der Zustand von Boden und Wasser zeige, wie wichtig der Weg zum biologischen Landbau sei. Es sei notwendig, dass nunmehr eine Haftungsregelung

im Umweltrecht eingeführt werde. Bisher hätten sich Schadensverursacher auf eine Genehmigung zurückziehen können, nach der bestimmte schädliche Ausstoßmengen zugelassen seien. Die Haftung für Umweltschäden aufgrund dieser Schadenseinträge habe bei der Allgemeinheit gelegen. Dies gelte für Pestizide im Wasser noch immer.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)215 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmige Annahme der Ausschussdrucksache 16(16)216 (Anlage).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)217 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss die einstimmige Annahme der Ausschussdrucksache 16(16)218 (Anlage).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)219 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)220 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)221 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)222 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)223 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3806 in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung, anzunehmen.

Berlin, den 7. März 2007

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)215

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lebensräume“ die Wörter „im Sinn des § 21a Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 9).

Die Änderung stellt in Ergänzung von Artikel 1 § 2 Nr. 1a klar, dass die verschuldensabhängige Verantwortlichkeit der beruflichen Tätigkeiten, die nicht in Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) genannt sind, sich nur auf die Arten und Lebensräume erstreckt, die in § 21a Abs. 2 und 3 in der durch Artikel 3 eingefügten Fassung genannt sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)216

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 10 werden die Wörter „nach diesem Gesetz tätig,“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates

auf (zu Nr. 14) und stellt klar, dass die Behörde sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen zur Durchsetzung von Sanierungspflichten tätig werden kann.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)217

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen

Begründung

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommission erst auf der Grundlage des in Artikel 14 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehenen Berichts gegebenenfalls Vorschläge für ein System der Deckungsvorsorge unterbreiten wird. Ein Bedarf für eine Ermächtigungsgrundlage für eine künftig eventuell erforderlich werdende Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Deckungsvorsorge durch Rechtsverordnung besteht daher gegenwärtig nicht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)218

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „vor dem 30. April 2007“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 18). Die Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten der Umwelthaftungsrichtlinie gelten für Schäden, die nach dem 30. April 2007 verursacht wurden. Da im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 3 GG das Umsetzungsgesetz erst sechs Monate nach der Bekanntgabe in Kraft tritt (Artikel 4), muss sichergestellt werden, dass das Umsetzungsgesetz den europarechtlichen Anforderungen auch in zeitlicher Hinsicht genügt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)219

Änderungsantrag 5

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 19). Die bisherige Formulierung der Übergangsvorschrift kann zu Missverständnissen in den Fällen führen, in denen eine Schädigung auf eine langjährige berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Da das Gesetz entsprechend den Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie nur für solche Fälle gelten soll, in denen die Verursachung nach dem 30. April 2007 erfolgt, ist eine entsprechende Änderung geboten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)220

Änderungsantrag 6

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelt-

haftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

In Artikel 1 wird die Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Oberflächengewässer“ wird das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „(WHG) einer Erlaubnis bedürfen“ werden durch die Wörter „(WHG), die einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grundwasser“ wird das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „WHG einer Erlaubnis“ werden durch die Wörter „WHG, die einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG“ ersetzt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Gewässern“ wird das Komma und das Wort „die“ gestrichen.
- b) Die Wörter „WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung“ werden durch die Wörter „WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 WHG“ ersetzt.

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 oder gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 WHG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.“

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 20). Die Verweise bedürfen der redaktionellen Korrektur, weil der jeweils zitierte § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Nummern 3, 4, 5 und 6 nicht das Erfordernis einer Erlaubnis oder Bewilligung regelt, sondern Benutzungen im Sinne des WHG definiert. Das Erfordernis einer Erlaubnis oder Bewilligung beruht jedoch auf § 2 Abs. 1 WHG. Dementsprechende Korrekturen enthalten die obigen Änderungsvorschläge unter Buchstabe a bis c. Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe d formuliert Nummer 6 der Anlage 1 um, wobei bezüglich der Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG auf Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 WHG verwiesen wird. Getrennt davon sind die Ausbauten nach § 31 Abs. 2 oder 3 WHG zu behandeln, die der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. Diese Begriffe sollten auch verwendet werden. Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Zulassung“ entspricht nicht der Terminologie des WHG und kann unnötige Interpretationsfragen aufwerfen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)221

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Artikel 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19“ die Wörter „oder entsprechendem Landesrecht“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 22) und berücksichtigt die Tatsache, dass § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht unmittelbar gilt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)222

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

In Artikel 3 Nr. 4 wird § 21a Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

1. Nach der Zahl „35“ wird das Komma durch die Wörter „oder entsprechendem Landesrecht, nach §“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 30 und 33“ durch die Angabe „§§ 30 oder 33“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung greift einen Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates auf (zu Nr. 24) und berücksichtigt die Tatsache, dass die §§ 34, 34a und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme von § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 nicht unmittelbar gelten.

Zu Nummer 2

Die Änderung bezweckt eine redaktionelle Klarstellung des Gesetzestextes.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)223

Änderungsantrag 9
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

In Artikel 3 Nr. 4 wird § 21a Abs. 5 wie folgt gefasst:

„Die Erheblichkeit der Auswirkungen nach Absatz 1 ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143, S. 56) zu ermitteln, wobei eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt, bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;
- einer Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit soweit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“

Begründung

Mit der Änderung wird in Übereinstimmung mit Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie verdeutlicht, dass sich die Natur nicht in einem statischen Zustand befindet und deshalb auch feststellbare nachteilige Veränderungen nicht stets einen Schadensfall indizieren. Fällt eine Veränderung unter einen der Spiegelstriche wird im Regelfall eine Bewertung als erhebliche Schädigung ausscheiden.

